

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/241 vom 29. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_241

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/241 du 29 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/241 del 29 marzo 2010

Regeste

Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 49, 52, 56 ATSG; Art. 29 IVG. Sistierungsverfügung. Verweigerung der Rentenprüfung während laufendem Eingliederungsverfahren. Rechtsverzögerung bei vierjährigem Verfahren bis zur Eingliederung bejaht (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2010, IV 2009/241).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3). Vorliegend stellt sich die Frage, ob seit Ablauf des Wartejahrs ein Rentenanspruch zu prüfen sei. Folglich sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Vorab ist der Streitgegenstand zu bestimmen. Mit Mitteilung vom 12. März 2009, der die Mitteilung vom 20. Januar 2009 ersetzt hatte, hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin Umschulungsmassnahmen vom 23. Januar bis 3. Juli 2009 zugesprochen (IV-act. 102). In diesem Zusammenhang verlangte die Beschwerdeführerin die Rentenprüfung für den Zeitraum vor der Umschulung (IV-act. 100). Die Beschwerdegegnerin hat mit Hinweis auf Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) eine Rentenprüfung vor Abschluss der beruflichen Massnahmen abgelehnt (IV-act. 101). Die Beschwerdeführerin beantragte diesbezüglich eine anfechtbare Verfügung (IV-act. 104). Die Beschwerdegegnerin hat in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 ATSG am 11. Juni 2009 verfügt, zurzeit bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente. In der Begründung hat sie angegeben, auf Grund der gegenwärtigen Eingliederungsmassnahmen mit Taggeldanspruch könne der massgebliche Invaliditätsgrad noch nicht abschliessend geprüft werden. Zum Rentenanspruch würde sie nach Beendigung der beruflichen Massnahmen Stellung nehmen (IV-act. 112). Diese Verfügung ist nach ihrem rechtlichen Gehalt auszulegen. Unbestrittenermassen hat die Beschwerdegegnerin noch keine Rentenprüfung in materieller Hinsicht vorgenommen und keinen Einkommensvergleich getätigt. Sie hat den Rentenanspruch auch nicht abgewiesen. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin noch nicht materiell über die Rentenfrage entschieden hat. Die Verfügung vom 11. Juni 2009

stellt somit keinen materiellen Entscheid über eine Rente im Sinn von Art. 49 ATSG dar. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen kann deshalb vorliegend nicht überprüfen, ob die Beschwerdeführerin seit Ablauf des Wartejahrs Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.2 Die vorliegende Verfügung ist vielmehr als Zwischenverfügung zu betrachten, weil sie eine Sistierung des Rentenprüfungsverfahrens darstellt. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich in der Verfügung vom 11. Juni 2009 festgehalten, während laufendem Eingliederungsverfahren werde sie keine Rentenprüfung vornehmen. Seit der Anmeldung für Leistungen der Invalidenversicherung vom 5. September 2004 hat die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt mit drei polydisziplinären Gutachten abklären lassen. Seit Ablauf des Wartejahrs läuft somit das Rentenprüfungsverfahren, nachdem die Beschwerdeführerin weiterhin in erheblichem Masse arbeitsunfähig war. Dieses Rentenprüfungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit vorliegender Verfügung sistiert. Bei Zwischenverfügungen (Art. 52 Abs.1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG) ist als besondere Eintretensfrage zu prüfen, ob ein nicht wieder gut zu machender Nachteil vorliegt (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Rz 9f. zu Art. 56 ATSG). Das Bundesgericht verneint praxismässig bei Sistierungsverfügungen einen nicht wieder gut zu machender Nachteil (BGE 131 V 362 E. 3.2; BGE 97 V 248; SVR 1996 IV Nr. 93; 1997 ALV Nr. 84). Demgemäss wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

3.1 Hingegen ist im Einzelfall zu untersuchen, ob vorliegend die Sistierung nicht auch eine Rechtsverzögerung darstellt, die selbständig anfechtbar wäre (Art. 56 Abs. 2 ATSG). Die Beschwerdeführerin lässt denn in der Replik vom 14. Dezember 2009 auch geltend machen, ein weiteres Zuwarten sei unangemessen und komme einer Rechtsverweigerung gleich (G act. 10). Im Zusammenhang mit der Sistierung des Verfahrens sind insbesondere das in Art. 61 lit. a ATSG verankerte Beschleunigungsgebot und der verfassungsrechtliche Anspruch auf Beurteilung der Sache innert angemessener Frist nach Art. 29 Abs. 1 BV zu beachten (vgl. BGE 130 V 95 E. 5, BGE 127 V 231 E. 2a; ferner Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, Rz 28 Vorbem. zu §§ 4-31 VRG). Beides ist vorliegend zu bejahen, wie nachfolgend gezeigt wird, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. 3.2 Eine Sistierung ist sinnvoll, sobald der Entscheid über den Rentenanspruch vom Entscheid in einer anderen Frage wesentlich abhängt. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, bei laufendem Eingliederungsverfahren könne nicht über den Rentenanspruch entschieden werden. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt vor Durchführung allfälliger beruflicher Massnahmen eine Rentenzusprechung - entsprechend dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" - in Betracht, wenn nach Ablauf des Wartejahres gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG die Eingliederungsfähigkeit nicht oder noch nicht gegeben ist (vgl. BGE 121 V 190 E. 4c) und aus diesem Grund Eingliederungsmassnahmen (noch) nicht zumindest "ernsthaft in Frage kommen" (Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2008 i/S. B. [9C_734/2007] E. 4.3 mit Hinweisen). Die fehlende Eingliederungsfähigkeit als Voraussetzung der Rentenzusprechung muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Soweit die Eingliederungs(un)fähigkeit beweismässig nicht erstellt ist und diesbezüglich Abklärungsmassnahmen angeordnet werden, kann erst nach deren Abschluss - wenn gestützt auf die Abklärung die (noch) fehlende Eingliederungsfähigkeit feststeht - rückwirkend eine Invalidenrente zugesprochen werden (vgl. BGE 121 V 190 E. 4d), sofern auch die übrigen Voraussetzungen gemäss aArt. 28 IVG i.V.m. aArt. 4 IVG und Art. 8 ATSG erfüllt sind, namentlich der Invaliditätsgrad

mindestens 40% beträgt (aArt. 28 Abs. 1 IVG). Nach der Aktenlage war die Beschwerdeführerin seit Februar 2003 zu 100% arbeitsunfähig und war dies nach Ablauf des Wartejahres im Februar 2004 weiterhin; es bestand auch keine Eingliederungsfähigkeit (IV-act. 16 und 17 sowie IV-act. 33-24/25 und 80-23/40). Gemäss Bundesgerichtspraxis ist eine befristete Rentenprüfung zulässig. Die Eingliederungsmassnahmen sind erst im November 2008 eingeleitet worden. Für die Rentenprüfung ab Februar 2004 bis zur Einleitung der beruflichen Massnahmen ist deshalb das Ergebnis der abgeschlossenen Eingliederung nicht massgebend. Eine weitere Verzögerung der Rentenprüfung erscheint bei bereits vierjährigem Verfahren bis zur Eingliederung als rechtsverzögernd.

3.3 Was die Beschwerdegegnerin mit Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts vom 5. Oktober 2009 [9C_141/2009] sowie vom 23. Oktober 2009 [8C_376/2009] vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Zwar kann die Arbeitsunfähigkeit allein - zumindest nach dem klaren Wortlaut von Art. 7 f. und Art. 16 ATSG und aArt. 28 IVG - keine Invalidität als Voraussetzung eines Rentenanspruchs darstellen. Das Bundesgericht geht denn auch davon aus, "dass in der Invalidenversicherung kein Raum für die Zuspreehung von derweise konstruierten 'Berufsunfähigkeits-' oder 'Arbeitsunfähigkeitsrenten' besteht" (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Oktober 2009 [9C_141/2009]). Verlangt wird, dass "das Invalideneinkommen stets auf die Verdienstmöglichkeiten im allgemeinen (ausgeglichenen) Arbeitsmarkt und nicht auf den bisherigen Beruf bezogen bestimmt wird". Das Bundesgericht ist jedoch dem Ansinnen des beschwerdeführenden Bundesamtes für Sozialversicherung nicht gefolgt, dass zwischen dem Ende des Wartejahres und einem verzögerten, späteren Beginn beruflicher Eingliederungsmassnahmen nie ein Rentenanspruch bestehen könne, weshalb das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine neue st. gallische Rentenart einführen wolle. Im Urteil vom 23. Oktober 2009 [8C_376/2009] hat das Bundesgericht seine Auffassung bestätigt. Es hat am kantonalen Entscheid nicht bemängelt, dass er für die Zeit nach dem Ablauf des Wartejahres überhaupt von einem Anspruch auf eine Rente ausgegangen sei, sondern nur, dass er bei der Ermittlung der Invalidität auf die Arbeitsunfähigkeit und als Folge davon auf ungenügende medizinische Abklärungen abgestellt habe. Auch eine langjährige krankheitsbedingte Arbeitsabsenz, die schliesslich durch eine medizinische Behandlung wieder beseitigt wird, kann also einen Rentenanspruch begründen. In der bundesgerichtlichen Praxis wird ohne weiteres auf eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit als Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 ATSG abgestellt, wenn trotz Behandlung und/oder Eingliederung eine rentenbegründende Invalidität zurückbleibt. Die Rente wird also nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität im wörtlichen Sinn, d.h. auf das Ende der Behandlung oder der beruflichen Eingliederung zugesprochen, sondern rückwirkend auf die Vollendung des sogenannten Wartejahres, u.U. also rückwirkend in eine Phase, in der regelmässig noch von einer Arbeitsunfähigkeit gesprochen werden muss. Die Höhe eines Rentenanspruchs richtet sich für diese begrenzte Zeit nach der Höhe der (invalidisierenden) Arbeitsunfähigkeit gemäss der obgenannten Bundesgerichtspraxis.

3.4 Zusammenfassend stellt die Sistierungsverfügung vom 11. Juni 2009 daher eine rechtsverzögernde Verfügung dar, die nicht geschützt werden kann. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und die Sache zur Durchführung des Rentenprüfungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.5 In materieller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die ermittelte Einschränkung im Haushalt von 0 beziehungsweise 9.1% bei vorliegenden somatischen und psychischen Beschwerden und der Tendenz der Beschwerdeführerin, sich zu überfordern, nicht überzeugt (vgl. IV-act. 22, 33, 50, 64, 65 und 80-39).

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2009 aufzuheben. Die Sache ist zur Durchführung eines Rentenprüfungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

4.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Damit wird die bewilligte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2009 aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.